

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hortis“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Elsfleth mit der Adresse Burwinkel 20, 26931 Elsfleth.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Verbänden mit ähnlichen Zielen an. Er arbeitet mit national und international auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zusammen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein **Hortis** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist es sozial wie auch finanzschwachen Familien die Möglichkeit zu geben in sozialen Projekten teilhaben zu können. Wie zum Beispiel Ferien Freizeiten/ Ferienlager.
 3. Das Schaffen eines altersübergreifenden Lehr- und Lernortes insbesondere im Bereich Ökologie, Landwirtschaft, Permakultur, Agroforst, Nachhaltigkeit, positiver Kommunikation als Ort der Begegnung und Kontemplation.
 3. Zweck des Vereins ist es, den denkmalgeschützten Bauernhof in Burwinkel 20 und umliegende denkmalgeschützte Gebäude zu fördern, zu erhalten und dort soziale Projekte mit ökologischem und landwirtschaftlichem Bezug durchzuführen.
- Zweck ist somit:

a) die Förderung des Erhalts und der Pflege der historischen Gebäude, diese im Bewusstsein der Bürger lebendig zu erhalten sowie die kulturelle Belebung des über 130-jährigen und unter Denkmalschutz stehenden Bauernhofes „Burwinkel 20“ und die umstehenden, im Verein organisierten denkmalgeschützten Gebäude aktiv mit zu gestalten. Der Verein soll Jugendlichen, unter Anderem im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres in der Denkmalpflege, die Arbeit am Denkmal vermitteln. Der Verein soll Mobiliar und Ausstellungsgegenstände, die mit dem Hof und der historischen, lokalen Bewirtschaftung verbunden sind, oder dort noch vorhanden sind, durch Spenden, oder Kauf erwerben und pflegen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

b) die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für benachteiligte Menschen aller Altersstufen bedeuten. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen für körperlich oder psychisch beeinträchtigte oder benachteiligte Menschen verwirklicht: Offene Hilfen, Werkstätten, Arbeitsgruppen, Betrieblich Integrierte Werkstattarbeitsplätze, Integrationsprojekte, Wohnheime, Ambulant Begleitetes Wohnen, Betreutes Wohnen, Kurzzeitunterbringung und Tagesbetreuung, Erholung, Freizeit, Sport und Bildung, familienunterstützende und familienentlastende Maßnahmen, Hilfen zur psychischen und sportlichen Rehabilitation, Beratung, Fortbildung, Inklusion, Teilhabe und einen Ort für schaffen, wo Menschen an ihre Umwelt, besonders die Natur, Landwirtschaft, Ökologie und Tierwelt herangeführt werden.

c) Einen Erlebnisraum für Integration und gegenseitige Toleranz, politische Aufklärung sowie sozialpädagogische Förderung zu gestalten.

d) Die außerschulischen Bildungsarbeit im landwirtschaftlichen und ökologischen Bereich und auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung durch Prävention und Aufklärung zu fördern. Dazu können auf dem Hof Jugendliche und junge Erwachsene, unter Anderem im Rahmen eines freiwilliges ökologisches Jahr, eines freiwilligen sozialen Jahres oder

einem Bundesfreiwillendienst („Bufdi“) mitwirken und lernen.

e) einen Gestaltungsraum für Engagement sowie für vielfältige Projekte die zu gesellschaftlicher und politischer Teilhabe und eigenverantwortlichem Handeln anregen. Hierbei entstehen generationsübergreifende sowie sozial-integrativ wirkende Begegnungs-, Lern- und Schaffensräume.

f) zwischen einzelnen Angeboten / (Teil)Projekten sowie deren Akteuren Synergie-Effekte in Umsetzung und Finanzierung entstehen zu lassen.

g) ein Kooperations- und Informationszentrum für nachhaltige Angebote in Deutschland im sozialen und ökologischen Bereich zu fördern und aktiv mit zu gestalten.

In diesem Sinne dient der Verein, bezogen auf Burwinkel 20 und die umgebenden denkmalgeschützten Gebäude, die im Verein organisiert sind, folgendem:

- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

In diesem Sinne dient der Verein auch überregional folgendem:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Wohlfahrt besonders die Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Bedürftigenhilfe

3. Die Mittel für das Erreichen des Zweckes erhält der Verein durch:

- a) Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
- b) Sammeln von Spenden
- c) Veranstaltung von Festen, Vorträgen, Workshops, Kulturveranstaltungen, Lehrveranstaltungen
- d) Zuwendungen von Organisationen und Stiftungen
- e) Zuwendungen von der Verwaltung
- f) Zuwendungen von öffentlichen Stellen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Vollmitglieder
- b) Fördermitglieder

Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann ohne Begründung die Aufnahme ablehnen. Dagegen ist kein Widerspruch zulässig.

4. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Bestätigung und mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

6. Der Austritt kann zum 30.05. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus

dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
- b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder das Ansehen seiner Vertreter in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen gegen einen Ausschluss Widerspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen.

8. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

9. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Mitglieds- und Beitragsordnung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Vereinsausschüsse zu einzelnen Themengebieten können ohne Satzungsänderung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. (z.B. Jugendausschuss, Planungsausschuss,...)

§5 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten und soll auf Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erfolgen.

6. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu benennen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,

- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) Festlegung der Schwerpunkte und Handlungsgrundsätze für die weitere Arbeit,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die E-Mail als Schriftform wird grundsätzlich anerkannt.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vollmitglieder anwesend sind.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit der Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Vollmitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des Mitgliedsbeitrags benötigen eine einfachen Mehrheit.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein „Interkultureller Sportverein Oldenburg e.V.“ zu, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§8 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch drei Viertel der Anwesenden Vollmitglieder in der Mitgliederversammlung. Ein solcher Änderungsvorschlag ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform bekannt zu machen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand ernennt einen Beirat bestehend aus Vertretern des Vereins „Hortis“ und einem Vertreter des jeweiligen Betreibers des Landwirtschaftsbetriebs von Burwinkel 20.
2. Der Beirat hat kein Stimmrecht, lediglich ein Vorschlagsrecht. Hierzu wird ihm die Teilnahme an allen Sitzungen gewährt.
3. Der Beirat berät den Verein in strategischen Fragen und steht dem Vorstand in beratender Funktion für das strategische Handeln und das Tagesgeschäft zur Verfügung.
4. Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die möglichst paritätisch aus Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kulturvertretern/innen ausgewählt werden sollen.
5. Die Bestellung zum Beirat erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung und kann für weitere Amtszeiten bestätigt werden.

§ 10 Ehrungen

1. Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
2. Folgende Ehrungen können erfolgen:
 - öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
 - Verleihung einer Ehrenurkunde
 - Verleihung einer Sachprämie
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen durch die MitgliederversammlungDie Verleihung einer Ehrenurkunde sowie der Ehrenmitgliedschaft ist mit einem Eintrag in das Ehrenbuch des Vereins verbunden.
3. Der Eintrag im Ehrenbuch kann in Einzelfällen gelöscht und die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinsschädigend verhält.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.